

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/12 BH

L 5 KR 85/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 81/08 (SG Speyer)

.....
Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2012 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Verfahren begehrt die Klägerin die "Berichtigung der Feststellung" ihrer Mitgliedschaftszeiten bei der Beklagten im Zeitraum vom 14.5.1980 bis 31.12.1986. Mit Urteil vom 21.6.2012 hat das LSG die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Speyer vom 25.3.2011 zurückgewiesen. Die Klage sei unzulässig, weil es für eine Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung bestimmter Mitgliedschaftszeiten - soweit diese überhaupt berechtigt wäre, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen - am Rechtsschutzbedürfnis und für eine Feststellungsklage am Feststellungsinteresse der Klägerin fehle.
- 2 Die Klägerin beantragt mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 5.8.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin in ihrem Schreiben vom 5.8.2012 ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den Fall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht ersichtlich. Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Ge-

meinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag der Klägerin in ihrem Schreiben vom 5.8.2012 und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

- 7 Soweit sich die Klägerin insbesondere gegen die durch das LSG vorgenommene Formulierung des klägerischen Antrags wendet, ist nicht erkennbar, welche Verfahrensfehler des LSG ein beizuordnender Rechtsanwalt mit hinreichender Aussicht auf Zulassung der Revision rügen könnte. Denn nach § 112 Abs 2 S 2 Halbs 2 SGG hat der Vorsitzende dahin zu wirken, dass sich die Beteiligten über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Ist ein Beteiligter nicht erschienen, gilt sein schriftlicher eingereichter Antrag als gestellt bzw der Antrag ist aus dem schriftlichen Vorbringen zu ermitteln (vgl *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kap VII, RdNr 157).
- 8 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)